



NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER, I/2016

Öffentliches Recht

I.	Verfassungsrecht	1
1.	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde im „Kryptenstreit“	1
2.	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden einer Privatschule gegen zwei Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg	3
II.	Bauplanungsrecht	4
3.	Einzelhandelssteuerung durch Bebauungsplan	4
4.	Anrechnung der Verkaufsfläche eines baulich abgetrennten Backshops auf die Verkaufsfläche eines Lebensmittel-Discountmarktes; Einfügen eines großflächigen Einzelhandels-Betriebs nach § 34 BauGB	5
5.	Flüchtlingsunterbringung während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigter in einer Doppelhaushälfte als Wohnnutzung	6
III.	Kommunale Verkehrsplanung	6
6.	Klage gegen Tempo 30-Zone erfolglos	6
IV.	Bauordnungsrecht	7
7.	Strenge Anforderungen an die Bestimmtheit einer Zufahrtsbaulast: Bestimmbarkeit der frei zu haltenden Zu- bzw. Abfahrtsflächen	7
V.	Wasserrecht, Hochwasserschutz.....	8
8.	Kein Nachbarschutz gegen bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet	8
VI.	Kommunalabgabenrecht	9
9.	Kommunale Vergnügungssteuer für Wettbüros bei Flächenmaßstab unwirksam	9
10.	Keine Bindung der Baugenehmigungsbehörde an die Beurteilung eines Baugrundstücks als Bauland durch einen Kommunalabgabenbescheid	9
11.	Erschließungsbeitragsrecht: Anforderungen an vorhandenen „Platz“	10
VII.	Vergaberecht	10
12.	Ausschreibungspflicht von SAPV-Verträgen nach § 132 d SGB V	10
VIII.	Recht der Träger der freien Jugendhilfe	11
13.	Keine Benachteiligung beim Zuschuss für Elternbeiträge für die Betreuung in einem Waldorfkindergarten	11
IX.	Verwaltungsverfahrensrecht.....	12
14.	Verstärkt Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	12
X.	Sonstiges	13
15.	Rechtsanwältin Schwarz verstärkt seit dem 01.06.2016 das Dortmunder Büro.....	13

I.

Verfassungsrecht

1. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde im „Kryptenstreit“

Seit 2005 bemüht sich eine syrisch-orthodoxe Kirchengemeinde, die 1994 einen **stattlichen Kirchenbau in einem ausgewiesenen Industriegebiet (GI)** genehmigt erhielt und errichtet hat, um die **Zulassung einer Krypta (Priesterbe-**

gräbnisstätte) im Untergeschoss der Kirche. Nun hat die Anwaltskanzlei Quaas & Partner für sie einen wichtigen Etappensieg errungen: Mit Beschluss vom 09.05.2016 – 1 BvR 2202/13 – hat die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts ein Urteil des VGH Baden-Württemberg aufgehoben. Dort hatte der VGH Baden-Württemberg der Glaubensgemeinschaft die Einrichtung der Begräbnisstätte in der Kirche versagt (vgl. zuletzt Newsletter der Anwaltskanzlei Quaas & Partner II/2010, Ziff. I. 3, und II. 2009, Ziff. V.). Das BVerfG führt aus, dass der VGH Baden-Württemberg die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht hinreichend berücksichtigt habe. Die syrisch-orthodoxe Kirchengemeinde hatte die Glaubensregel dargelegt, wonach der Priester „in der Nähe des Altars, an dem er gedient hat“, bestattet werden muss. Die Kirchengemeinde hatte dazu mehrere sachverständige Stellungnahmen vorgelegt. Dieser Glaubensregel könne der zwingende Charakter nicht ohne Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe abgesprochen werden. Von der Religionsfreiheit sei das Recht geschützt, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Daher seien auch religiösen Überzeugungen geschützt, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen. Dies gelte auch für die Bestattung kirchlicher Würdenträger und die Totensorge. Entgegen der Auffassung des VGH Baden-Württemberg komme als verfassungsimmanente Schranke weder ein vermeintlich entgegenstehender postmortaler Achtungsanspruch des zu Bestattenden selbst noch die Totenruhe in Betracht. Denn es müsse zugleich die Würde des Verstorbenen gewahrt und seinem mutmaßlichen Willen Rechnung getragen werden. Gleiches gelte für das Pietätsempfinden der Hinterbliebenen oder der Allgemeinheit. Eine Kollision mit dem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ebenso wie der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der syrisch-orthodoxen Kirche sei nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz aufzulösen. Dabei sei eine Lösung zu suchen, nach der alle beteiligten Grundrechte einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren. Die Sache wurde an den VGH Baden-Württemberg zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

2. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden einer Privatschule gegen zwei Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg

In zwei Urteilen vom 15.02.2016 - 1 VB 57/14 u. 1 VB 58/14 - hat der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg auf die von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner geführten Verfassungsbeschwerden eines privaten Schulträgers Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg aufgehoben, weil sie die in **Art. 67 Abs. 1 der Landesverfassung** enthaltene **Garantie effektiven Rechtsschutzes** verletzen.

Der von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertretene Schulträger hatte der Schulbehörde die Errichtung eines privaten Gymnasiums angezeigt, das als unselbständige Außenstelle eines bereits seit langem von ihm betriebenen und als Ersatzschule genehmigten Gymnasiums geführt werden sollte. Der Schulträger hatte geltend gemacht, dass diese Schulerweiterung keiner erneuten Ersatzschulgenehmigung bedürfe und ohne Wartefrist von drei Jahren vom Land finanziell gefördert werden solle. Die insoweit von ihm erhobenen Klagen blieben beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erfolglos. Die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile wurden vom VGH abgelehnt.

Der Verfassungsgerichtshof gab den Verfassungsbeschwerden statt und bestätigte, dass die angegriffenen Beschlüsse des VGH die Garantie effektiven Rechtsschutzes verletzen, weil er bereits im Zulassungsverfahren das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils mit Erwägungen verneint habe, die grundsätzliche Bedeutung haben. Grundsätzliche Bedeutung habe der Rechtsatz, dass „Schulerweiterungen, die nicht durch eine ‚Angliederung‘ unter Wahrung der Pausenabstandsregelung vorgenommen werden, als neue Schulen zu werten sind, die, wenn sie die Tätigkeit einer Ersatzschule entfalten, einer eigenen Genehmigungspflicht und, wenn sie staatlich bezuschusst werden sollen, einer eigenen Wartefrist unterliegen“. Offen sei insbesondere die Frage, ob bei der Erweiterung einer genehmigten Ersatzschule an einem anderen Standort anstatt einer Genehmigung lediglich eine Anzeige erforderlich war. Der Umstand, dass bezüglich einer Rechtsfrage eine langjährige Verwaltungspraxis bestehe, lasse die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage durch den VGH nicht entfallen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfahren an

den VGH zur erneuten Entscheidung über die Zulassung der Berufung zurückverwiesen. Nach Zulassung der Berufung sind die Verfahren nun am VGH anhängig.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwälte Prof. Dr. Michael Quaas & Dr. Moritz Quaas

II.

Bauplanungsrecht

3. Einzelhandelssteuerung durch Bebauungsplan

In die lange Reihe von relevanten Entscheidungen für die Einzelhandelssteuerung durch Bebauungsplan fügt sich nun ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2016 – 10 C 42/09 NE – BauR 2016, 1110 ein: Danach kann ein wegen **Verstoßes gegen ein Ziel der Raumordnung** (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) von Anfang an unwirksamer Bebauungsplan nicht dadurch nachträglich wirksam werden, dass der Regionalplan seinerseits geändert wird. Zwar ist das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB dynamisch. Maßgeblich sei jedoch die fehlende Anpassung an das bestehende Ziel der Regionalplanung im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Damit sind die Anforderungen des Anpassungsgebotes streng gehandhabt worden.

Im gleichen Urteil ist das OVG Nordrhein-Westfalen von einem Abwägungsfehler ausgegangen, wenn der Gemeinderat **zum Zeitpunkt der Abwägung bei Satzungsbeschluss Auswirkungen des Bebauungsplans verkennt**. Hier ging es darum, dass der Bebauungsplan einen vorhandenen Bau- und Heimwerkermarkt durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets im Sinne von § 8 BauNVO 1990 auf den vorhandenen Bestand reduziert. Da der Gemeinderat dies nicht erkannt hatte, hat er auch keine Überlegungen zu einer Regelung des sogenannten „dynamischen Bestandsschutzes“ mit Erweiterungsmöglichkeiten des bebauungsplanwidrigen Bestandsgebäudes nach § 1 Abs. 10 BauNVO in Betracht gezogen. Das OVG Nordrhein-Westfalen ging davon aus, dass der Gemeinderat mit einiger Wahrscheinlichkeit eine solche Festsetzung getroffen hätte, wenn er die Auswirkungen der Planung auf den damaligen Markt erkannt hätte. Das Gericht hielt deswegen den Fehler im Abwägungsvorgang für offensichtlich weil objektiv fest-

stellbar und meinte, dass er auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sei. Auf dieser Grundlage wurde der Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Dies zwingt planende Gemeinden auch weiterhin zu verstärkter Sorgfalt bei der Überplanung vorhandener Einzelhandelsnutzungen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

4. Anrechnung der Verkaufsfläche eines baulich abgetrennten Backshops auf die Verkaufsfläche eines Lebensmittel-Discountmarktes; Einfügen eines großflächigen Einzelhandels-Betriebs nach § 34 BauGB

Mit Urteil vom 10.02.2016 – 5 S 1389/14 – BauR 2016, 956, hat der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass die **Verkaufsfläche** eines im Gebäude eines Selbstbedienungs-Lebensmittel-Discountmarktes integrierten, aber **baulich abgetrennten Back-Shops dann auf die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes anzurechnen** sei, wenn die Gesamtfläche durch den Lebensmittelmarkt als „Hauptbetrieb geprägt wird. Da das **Warenangebot des Back-Shops insoweit als „Nebenleistung“ des Lebensmittelmarktes** erscheine, dieses abrundernde und untergeordnete Bedeutung habe, sei die Anrechnung gerechtfertigt. Grundlage ist die Überlegung des Senats, dass die Betriebsfläche in einem Gebäude baulich in mehrere selbständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt sein kann. Diese könnten aber dennoch einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO bilden, wenn die Gesamtfläche durch einen „Hauptbetrieb“ geprägt wird und die übrigen Wahlangebote als „Nebenleistung“ dazu erscheinen. Maßgeblich dafür sei die „Verkehrsanschauung“.

In dieser Entscheidung wird zudem bestätigt, dass sich ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB einfügen kann, wenn im Beurteilungsgebiet bereits ein derartiger Nutzungstyp vorhanden ist.

Fragen der Ansiedlung und des Ausbaus großflächiger Einzelhandelsbetriebe bleiben damit verstärkt im Fokus von Stadtplanung und Rechtsprechung.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

5. Flüchtlingsunterbringung während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigte in einer Doppelhaushälfte als Wohnnutzung

In einem Beschluss vom 03.03.2016 – 4 B 403/16 – BauR 2016, 1117, hat der Hessische VGH einmal mehr bestätigt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigte Wohnnutzung darstellt. Dem stünde weder entgegen, dass die Bewohner miteinander nicht verwandt sind, noch dass sie nur für die Dauer ihres Anerkennungsverfahrens in den Wohnungen verbleiben werden. Auch sei das Wohnen kein unfreiwilliger Aufenthalt, selbst wenn der Einzug aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zuweisung erfolgt sei.

In der Entscheidung wird mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einmal mehr betont, dass der **Begriff des Wohnens** durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, eine Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie durch die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. Dies beinhaltet die Möglichkeit des Kochens.

Die Wohnnutzung durch Asylbewerber unterscheidet sich nicht grundlegend von sonstigen Formen des Zusammenwohnens von Großfamilien oder Wohngemeinschaften. Nachbarliche Abwehransprüche scheiden daher weitgehend aus.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

III.

Kommunale Verkehrsplanung

6. Klage gegen Tempo 30-Zone erfolglos

Mit Urteil vom 15.06.2016 – 5 S 515/14 – hat der VGH Baden-Württemberg eine Berufung zurückgewiesen, die eine erfolglose Klage gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo 30-Zone zum Gegenstand hatte. Von einer solchen Planung machen Gemeinden zunehmend Gebrauch, obwohl die Ermächtigungsgrundlage in § 45 Abs. 1 Buchstabe c. StVO „eigentlich“ Ordnungsrecht ist. Danach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ort-

schaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Ausgenommen sind Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere Vorfahrtsstraßen, Straßen mit Lichtzeichen geregelten Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtigen Radwegen. Zudem muss die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gelten. Ein Verkehrsteilnehmer könne zwar geltend machen, als Adressat der Anordnung in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt zu sein. Die Tatbestandsvoraussetzungen seien aber schon dann erfüllt, wenn **beidseitig der Straße Wohnbebauung vorhanden sei, die schutzbedürftigen Fußgänger- und Fahrradverkehr hervorrufe**.

Dagegen sei nicht erforderlich, dass Anliegerverkehr überwiege oder die Anordnung aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten sei. Erforderlich sei nur, dass die Anordnung aus Gründen des Verkehrs erforderlich sei. Umgekehrt bleibt es bei einem Ermessen der anordnenden Behörde, das häufig einem Anspruch der betroffenen Anwohner entgegensteht.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

IV.

Bauordnungsrecht

7. Strenge Anforderungen an die Bestimmtheit einer Zufahrtsbaulast: Bestimmbarkeit der frei zu haltenden Zu- bzw. Abfahrtsflächen

Mit Urteil vom 03.02.2016 – 5 S 1140/14 – BauR 2016, 1141, hat der VGH Baden-Württemberg strenge Anforderungen an die Wirksamkeit einer Zufahrtsbaulast als flächenbezogene Baulast aufgestellt. Sie sei nur wirksam, wenn die **auf dem Grundstück frei zu haltenden Zufahrts- bzw. Abfahrtsflächen zumindest hinreichend bestimmbar** sind. Dafür reiche nicht aus, dass der mit der Baulast verfolgte Zweck hinreichend bestimmbar ist. Zudem müsse eine Abgrenzung von Flächen erfolgen, auf denen Baulasten ruhen. Die Eintragung von Richtungspfeilen, mit denen mehrere Zu- und Abfahrten angedeutet sind, reiche nicht aus. Ggf. sei noch ein nach billigem Ermessen auszuübendes Leistungsbestimmungs-

recht anzunehmen. Erforderlich seien jedoch die jederzeit mögliche ordnungsrechtliche Durchsetzung der Baulastverpflichtung und die Gewährleistung der tatsächlichen Publizität des Baulastenverzeichnisses.

Im konkreten Fall konnten die Miteigentümer der belasteten Grundstücke deswegen von der Baurechtsbehörde im Wege der allgemeinen Leistungsklage die Löschung der Baulast verlangen. Auf eine ausreichende Bestimmtheit ist daher bei der Bestellung von Baulasten, die in der Verwaltungspraxis besonders häufig ist, zu achten.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

V.

Wasserrecht, Hochwasserschutz

8. Kein Nachbarschutz gegen bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Mit einem Beschluss vom 28.01.2016 – 2 Bs 254/15 – BauR 2016, 1125, hat das OVG Hamburg Drittschutz der Vorschriften über den Hochwasserschutz abgelehnt. Danach wird der **Nachbar nicht in seinem Anspruch aus dem allgemeinen baurechtlichen Rücksichtnahmegebot verletzt**, wenn eine bauliche Anlage nach § 78 Abs. 3 WHG ausnahmsweise in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen wird. Maßgeblich dafür ist die Überlegung des Gerichts, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG deutlich strenger als der Maßstab der Zumutbarkeit nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO seien. Die Vorschrift über Überschwemmungsgebiete vermittele deswegen keinen Drittschutz, zumal da sich kein hinreichend abgrenzbarer Personenkreis erkennen lasse, auf dessen Belange bei der Ausnahmeentscheidung besonders Rücksicht zu nehmen sei.

Damit ist kein Raum für Nachbarklagen gegen Ausnahmeerteilungen von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

VI.

Kommunalabgabenrecht

9. Kommunale Vergnügungssteuer für Wettbüros bei Flächenmaßstab unwirksam

Mit zwei Urteilen vom 28.01.2016 (2 S 1019/15 und 2 S 2067/14) hat der VGH Baden-Württemberg zwei Normenkontrollverfahren von Wettbürobetreibern gegen Vergnügungssteuersatzungen stattgegeben, die für die Vergnügungssteuer für Wettbüros den Flächenmaßstab für anwendbar erklären. Zwar hätten die Gemeinden das in § 9 Abs. 4 KAG und Art. 105 Abs. 2a GG festgelegte Recht zur Regelung örtlicher Verbrauchs- und Aufwandssteuern, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig seien. Die Aufwandssteuer fordere jedoch das Bestehen eines besteuertungsfähigen Aufwands als Anknüpfungspunkt für die Steuer. Der **Flächenmaßstab** sei für eine Vergnügungssteuer auf Wettbüros nicht hinreichend realitätsnah, weil er **in keinem ausreichenden Bezug zu dem zu besteuerten Aufwand** stehe. Dieser ziele auf eine Kombination von Wettvermittlung und Wettveranstaltung sowie der Möglichkeit, die Wettereignisse mit zu verfolgen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Auf ihrer Grundlage muss neu über die richtige Besteuerung von Wettbüros nachgedacht werden.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

10. Keine Bindung der Baugenehmigungsbehörde an die Beurteilung eines Baugrundstücks als Bauland durch einen Kommunalabgabenbescheid

Mit Beschluss vom 11.02.2016 – 4 B 1.16 – BauR 2016, 979, hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass ein Straßenausbaubeitragsbescheid die Baugenehmigungsbehörde, ob es sich bei einem Baugrundstück um Bauland handelt, nicht binde. Denn es **gehöre nicht zum Regelungsgehalt des Beitragsbescheides** ob es sich bei dem veranlagten Grundstück um Bauland handelt. Damit ergibt sich die für Eigentümer wenig verständliche Folge, dass sie möglicherweise Kommunalabgaben für Bauland bezahlen müssen, ohne auf dem Grundstück etwas bauen zu dürfen. Von der Rechtsprechung ist dies gedeckt.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

11. Erschließungsbeitragsrecht: Anforderungen an vorhandenen „Platz“

Vorhandene und historische Straßen sind im Erschließungsbeitragsrecht nichts Unbekanntes. Es gibt dazu eine jahrzehntelang bewährte Rechtsprechung, die im Ergebnis meistens dazu führt, dass keine – beitragsfähige – vorhandene oder historische Straße vorliegt. Das scheitert häufig an der Voraussetzung, dass eine vorhandene oder historische Straße „plangemäß“ ausgebaut sein muss, wenn ein entsprechender Bebauungsplan existiert.

Vergleichbare Rechtsprechung gibt es nicht, wenn ein „Platz“ vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) (1960) ausgebaut wurde. Die Württembergische Bauordnung behandelt die Begriffe „Straßen, Wege“ und „Plätze“ unterschiedlich, sodass die Rechtsprechung die Anforderungen an einen vorhandenen „Platz“ definieren muss.

Weitere Information bei Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

VII.

Vergaberecht

12. Ausschreibungspflicht von SAPV-Verträgen nach § 132 d SGB V

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.06.2016 – VII-Verg 56/15 – die sofortige Beschwerde eines von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertretenen SAPV-Leistungserbringers gegen den Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes vom 23.11.2015 – VK 2-103/15 – zurückgewiesen und bestätigt, dass sechs gesetzlichen Krankenkassen bzw. deren Verbänden zu Recht untersagt wurde, dem Leistungserbringer den Zuschlag zum Abschluss eines Vertrages über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) gem. § 132 d SGB V zu erteilen. Der diesbezügliche Nachprüfungsantrag eines konkurrierenden Leistungserbringers hatte damit auch in 2. Instanz Erfolg. Dieser hatte gerügt, dass der SAPV-Vertrag ohne die erforderliche europaweite Ausschreibung nach den Vorschriften der §§ 97 ff. GWB vergeben werden sollte. Nach Auffas-

sung der VK Bund war der streitgegenständliche SAPV-Vertrag als öffentlicher Auftrag in Gestalt einer Rahmenvereinbarung nach § 99 Abs. 1 und 2 GWB grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Vergaberechtes unterworfen, weshalb der beabsichtigte Abschluss des Vertrages ohne die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens rechtlich unzulässig sei und den konkurrierenden Leistungserbringer in seinen Rechten verletze.

Diese Auffassung hat das OLG bestätigt. Bei SAPV handle es sich insbesondere um nachrangige Dienstleistungen, i.S.d. der Anlage 1, Kategorie 25 zur VgV (Gesundheitswesen), die bei Erreichen des maßgeblichen Auftragschwellenwertes uneingeschränkt den Bestimmungen Vergaberechtes des Vierten Teils des GWB unterlägen; dies ergebe sich aus § 69 Abs. 2 Satz 4 SGB V. Der Entscheidung kommt grundsätzliche Bedeutung zu, da sich erstmalig ein Gericht mit der in der Literatur kontrovers diskutierten Frage der Erstreckung des Vergaberechtes auf spezialisierte ambulante Versorgungsleistungen wie vorliegend die SAPV nach § 37 b i.V.m. § 132 d SGB V befasst.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

VIII.

Recht der Träger der freien Jugendhilfe

13. Keine Benachteiligung beim Zuschuss für Elternbeiträge für die Betreuung in einem Waldorfkindergarten

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 24.02.2016 – 12 S 638/15 – die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung der Stadt Künzelsau gegen das Urteil des VG Stuttgart vom 06.02.2015 - 7 K 2071/13 – zurückgewiesen. Er hat damit bestätigt, dass ein von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertretenes Ehepaar gegen die Stadt Künzelsau dem Grunde nach einen Anspruch auf Bezuschussung der Elternbeiträge für die Betreuung ihrer Söhne in einem Waldorfkindergarten hat, weil die Stadt gleichheitswidrig die Betreuung in ihren städtischen Kindergärten beitragsfrei anbietet. Das VG Stuttgart hatte geurteilt, in der Entscheidung der Stadt, den Klägern einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen für die Betreuung ihrer Kinder im Waldorfkindergarten zu versagen, liege

eine gleichheitswidrige Benachteiligung. Die von der Stadt vorgenommene Beschränkung der Förderung in der Form eines Zuschusses zum Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft widerspreche den Grundentscheidungen des Jugendhilferechts für ein dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechendes plurales Leistungsangebot. Diese Förderpraxis bevorzuge einseitig die Eltern, die für ihre Kinder kommunale Betreuungsangebote wählten, und benachteilige die Eltern, die sich in Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers entschieden hätten. Das Urteil ist rechtskräftig.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

IX.

Verwaltungsverfahrenrecht

14. Verstärkt Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Einige Bundesländer haben sog. Landesinformationsfreiheitsgesetze in Kraft gesetzt, so auch das Land Baden-Württemberg zum 01.01.2016. Danach besteht ein grundsätzlicher **Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Informationen**. Ziel des LIFG ist ein umfassendes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag abgelehnt werden kann. Das ist – nach der restriktiv auszulegenden Bestimmung des § 9 LIFG – nur dann der Fall, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, zu unbestimmt ist oder dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Ist ein Antrag zu unbestimmt, muss dem Antragsteller zunächst eine Nachfrist gesetzt werden, um ihm die Gelegenheit zur Stellung eines „bestimmten“ Antrags zu geben. Rechtsschutz findet vor den Verwaltungsgerichten statt.

Weitere Information bei Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

X.

Sonstiges

15. Rechtsanwältin Schwarz verstärkt seit dem 01.06.2016 das Dortmunder Büro

Wir freuen uns, dass wir Frau Rechtsanwältin Kristina Schwarz für unser Dortmunder Büro gewinnen konnten. Frau Schwarz war viele Jahre Referentin und Syndikusanwältin der Deutschen Krankenhausgesellschaft und ist langjährig tätig in allen Bereichen des Krankenhausrechts, insbesondere im Krankenhausfinanzierungs- und Planungsrecht, Sozialrecht und sonstigem öffentlichen Gesundheitsrecht. Über besondere Erfahrung verfügt Frau Rechtsanwältin Schwarz aufgrund mehrjähriger Tätigkeit bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft u. a. im Bereich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, der Einführung und Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, des Apotheken- und Arzneimittelrechts, des Heilmittelwerberechts, des Belegarztwesens sowie im Bereich der Kooperationen von Krankenhäusern.

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de